

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/037

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/037
Gremium: Jugendhilfeausschuss Sitzung: 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/037/1 Datum: 20.01.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Festsetzung der Absenkungsbeiträge nach § 15 SächsKitaG

Beschlusstext

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

die als Anlage (Sand: 08.12.2008) beigefügten Festsetzungen zur Angleichung der Absenkungsbeiträge für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen und für Alleinerziehende zum 01.01.2009 für kreisangehörige Städte und Gemeinden wirksam werden zu lassen.

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Stand: 08.12.2008

Anlage zum Beschluss 2009/037

Festsetzung des Landkreises Leipzig zur Angleichung der Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern , die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen .

Gemäß § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) sind die Elternbeiträge von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung festzusetzen.

Absenkungen sind vorzusehen für

- a. Alleinerziehende und
- b. Eltern mit Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Der Landkreis Leipzig legt daher fest, folgende Absenkungsbeiträge ab 01.01.2009 anzuwenden.

Das erste Kind einer Familie, das eine Kita besucht bezahlt 100 von Hundert, das zweite Kind erhält eine Ermäßigung von 40 von Hundert und das dritte Kind erhält eine Ermäßigung von 80 von Hundert. Alleinerziehende erhalten eine 10%ige Ermäßigung.

	<u>Familie</u>	<u>Alleinerziehende</u>
1. Kind	100 %	90 %
2. Kind	60 %	50 %
3. Kind	20 %	10 %
4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Die vorbenannten Empfehlungen lehnen sich an die des Sächsischen Städte- und Gemeindetages des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales an (siehe Anlage).

Borna, den 20.01.2009

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Anlage I z. RS-Nr. 191/96

Gemeinsame Empfehlung

des Sächsischen Städte- und Gemeindetages
 des Sächsischen Landkreistages
 der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie

über die Festsetzung der Elternbeiträge gemäß § 14 Absatz 3 und 4 des
 Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SäKitaG) vom 20. Juni 1996

Gemäß § 14 Abs. 3 und 4 SäKitaG sind die Elternbeiträge vom Träger der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung des Jugendamtes festzusetzen. Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, und der besonderen Situation von Alleinerziehenden zu ermäßigen. Eine weitergehende Regelung hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Auch gibt es keine Bestimmung, die sicherstellt, daß zumindest innerhalb einer Kommune einheitliche Elternbeiträge erhoben werden.

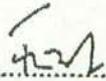
Zur Erleichterung der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen und zur Erreichung einer weitestgehenden einheitlichen Verfahrensweise wird empfohlen, die Elternbeiträge gemäß § 14 Abs. 3 und 4 SäKitaG

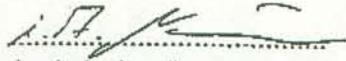
I. entsprechend den bisherigen Regelungen wie folgt zu ermäßigen:

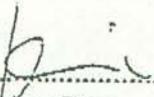
- | | |
|---------------------------|-------|
| 1. für das 2. Kind um | 40 % |
| 2. für das 3. Kind um | 80 % |
| 3. ab dem 4. Kind um | 100 % |
| 4. bei Alleinerziehenden: | |
| für das 1. Kind um | 10 % |
| für das 2. Kind um | 50 % |
| für das 3. Kind um | 90 % |
| ab dem 4. Kind um | 100 % |

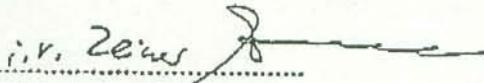
II. innerhalb einer Stadt/Gemeinde zwischen allen Trägern abzustimmen und einheitlich festzulegen.

Dresden, den 25. Juli 1996


 Liga der Spitzenverbände
 der freien Wohlfahrtspflege


 Sächsischer Landkreistag


 Sächsisches Staatsministerium für
 Soziales, Gesundheit und Familie


 Sächsischer Städte- und
 Gemeindetag